

Niederschrift

**über die 27. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 10.07.2013 um 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses**

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Bürgermeister Horst Thiele

Ratsmitglieder

Frau Birgit Alkenings	SPD
Herr Hans-Georg Bader	SPD
Frau Anabela Barata	SPD
Herr Manfred Böhm	SPD
Herr Christoph Bosbach	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Reinhold Daniels	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Rolf Mayr	SPD
Herr Hans-Werner Schneller	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD
Herr Kurt Wellmann	SPD
Herr Dr. Stephan Lipski	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Herr Jürgen Spelter	CDU
Frau Birgit Behner	BÜRGERAKTION
Herr Walter Corbat	BÜRGERAKTION
Herr Markus Hanten	BÜRGERAKTION
Frau Sabine Kittel	BÜRGERAKTION
Frau Dr. Christina Krasemann-Sharma	BÜRGERAKTION
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Frau Claudia Beier	BÜRGERAKTION
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Thomas Remih	FDP
Frau Martina Reuter	FDP
Frau Heidi Weiner	FDP
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis90/Die Grünen
Herr Abdullah Dogan	Bündnis90/Die Grünen
Herr Hartmut Toska	Bündnis90/Die Grünen
Frau Susanne Vogel	Bündnis90/Die Grünen
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	dUH

Herr Werner Horzella	dUH
Frau Marlene Kochmann	dUH
Herr Günter Pohlmann	dUH
Herr Friedhelm Burchartz	Freie Liberale
Herr Dr. Heimo Haupt	Freie Liberale
Frau Ute-Lucia Krall	fraktionslos
Frau Angelika Urban	fraktionslos

Von der Verwaltung

Herr 1. Beig. Norbert Danscheidt
Herr Beig. Reinhard Gatzke
Frau Beig. Rita Hoff
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Herr Michael Witek
Herr Lutz Wachsmann
Herr Roland Becker
Herr Tobias Schlusche

Es fehlten:

Ratsmitglieder

Frau Marion Buschmann	CDU
Herr Lothar Kaltenborn	CDU
Herr Dr. Peter Schnatenberg	BÜRGERAKTION

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Anregungen und Beschwerden
 - 3.1 Antrag des Vereins Gemeinsam Leben Lernen e.V.: Antrag nach § 24 GO - Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Gemeinde
WP 09-14 SV 51/260
 - 3.2 Energiewende ohne Fracking
WP 09-14 SV 01/108
- 4 Angelegenheiten des Sozialausschusses

- 4.1 Neufassung der Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Hilden e.V.
WP 09-14 SV 50/091

- 5 Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses

- 5.1 Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine - Aktualisierung
WP 09-14 SV 51/249

- 6 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

- 6.1 Betreuungssituation von Kindern im Alter von bis zu 6 Jahren – weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes-
WP 09-14 SV 51/253

- 7 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz

- 7.1 Satzung zur Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung -
WP 09-14 SV 68/048

- 8 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- 8.1 Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt Hildens (Juni 2013)
WP 09-14 SV 61/199/1

- 8.2 46.Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kunibertstraße/ Lindenstraße/
Am Lindengarten/ Am Wiedenhof:
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss
WP 09-14 SV 61/193

- 8.3 Bebauungsplan Nr. 254 für den Bereich Kunibertstraße/ Lindenstraße/ Am Lindengarten/ Am Wiedenhof:
Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss
WP 09-14 SV 61/195

- 8.4 Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung für den Bereich A46 / Hühnergraben / Giesenheide:
Abhandlung der Anregungen
Satzungsbeschluss
WP 09-14 SV 61/194

- 9 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

- 9.1 2. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
WP 09-14 SV 10/073

- 10 sonstige Ratsangelegenheiten
 - 10.1 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien
WP 09-14 SV 01/107
 - 10.2 Projekt "Wege zu einer strategischen Zielplanung für die Stadt Hilden"
WP 09-14 SV 10/072
- 11 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 12 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
 - 12.1 Anfrage SPD - Frühzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger über die neue Festlegung der Wahllokale
 - 12.2 Anfrage Bündnis90/Die Grünen - Unterbringung von Vereinen
 - 12.3 Anfrage CDU - Fußweg Tucherweg/Hochdahler Straße

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Thiele, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen vollständig zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

Rm. Weber/SPD erklärte seine Befangenheit zum TOP 5.1 „Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine – Aktualisierung“.

2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Bayer Material Science lagen keine neuen Informationen vor.

3 Anregungen und Beschwerden

3.1	Antrag des Vereins Gemeinsam Leben Lernen e.V.: Antrag nach § 24 GO -Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Gemeinde	WP 09-14 SV 51/260
-----	---	-----------------------

Rm. Dr. Haupt/FL gab folgende persönliche Erklärung zu Protokoll:

Der vorliegende Antrag beinhaltet vordergründig die Bitte um Information über Schülerzahlen und Ausgaben der Stadt Hilden. Das eigentliche Ziel wird aber im letzten Satz der Begründung sichtbar: Entzug von „Ressourcen aus der Förderschullandschaft“ und Übertragung „in die inklusive Schullandschaft“.

Hierbei geht der Antrag tendenziös vor: Er verschleiert ideologisch Tatsachen. Schon in der Präambel des Antrags wird wahrheitswidrig behauptet, dass „die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK)“ den „Aufbau eines inklusiven Schulsystems“ verlangt.

Artikel 24 der UN – Behindertenrechtskonvention erklärt zum Thema Bildung:

*„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung.
<...>*

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
*a) Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;“ [s.z.B.
<http://www.sovd.de/1465.0.html>].*

Artikel 24 wendet sich den Umständen gemäß besonders an Staaten der Dritten Welt, er fordert also nur das, was unser gegliedertes Schulsystem einschließlich der Förderschulen seit Jahrzehnten erfolgreich leistet und wovon andere Staaten noch weit entfernt sind. - Eine Auflösung der Förderschulen fordert er nicht!

Weiterhin bleibt der Antrag im Pauschalen stecken: Es wird nur allgemein von ‚Behinderung‘ gesprochen; damit wird undifferenziert unterstellt, dass jedwedes behinderte Kind integrierbar ist – also geistig, sozial, emotional, lern-, sprach-, seh-, hör-behinderte Kinder.

Jedwede Differenzierung im bestehenden Schulsystem oder durch Kritiker der Inklusion wird mit Diskriminierung gleichgestellt; das nennt man für gewöhnlich Ideologie!

Der Entwurf einer Verordnung zur Mindestgröße von Förderschulen durch Ministerin Löhrmann, durch den 227 Förderschulen in NRW vor dem Aus stehen dürften, bedeutet eine Zerschlagung eines hervorragend funktionierenden Fördersystems für ein ‚Jahrhundertexperiment‘ mit ungewissem Ausgang. In diesem Zusammenhang ist auch der zur Abstimmung stehende Antrag zu sehen.

Als Pädagoge, der jahrzehntelang Erfahrungen im universitären und schulischen Bildungssystem sammeln konnte, ist es für mich unvereinbar, dem Antrag zuzustimmen. Ich stimme mit ‚Nein‘.

Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu diesem Thema im 25. Rat vom 10. April 2013; das dort Gesagte hat weiterhin Gültigkeit (zu TOP Ö5.3, SV 51/242):

„Ich für meine Person werde mich enthalten!

Begründung: Dies ist kein Votum gegen die Förderung von Behinderten – im Gegenteil.

Aber: Wie alle bisherigen Schulreformen von Rot/Grün in NRW wird auch die Einführung der Inklusion überstürzt vorangetrieben, ohne die Betroffenen, vor allem die Lehrer, mitzunehmen. Diese sind schlecht, wenn nicht sogar überhaupt nicht vorbereitet: Es gibt kaum Schulungen, keine Fortbildungen, kein Setting. Ideologie und Praxis klaffen eklatant auseinander.

Es fehlt erheblich an Geld, an zusätzlichem Lehrpersonal, an materieller und z.T. räumlicher Ausstattung.

Nicht umsonst wehren sich inzwischen verstärkt Lehrer- und auch Elternverbände (auch etliche Kommunen) und warnen davor, dass bei einem Scheitern alle als Verlierer dastehen werden: Eltern, Lehrer und v.a. behinderte wie nicht behinderte Schüler.

Eine Zustimmung ist daher mit meinem pädagogischen Gewissen nicht vereinbar.“

Rm. Burchartz/FI erklärte, er werde sich entgegen seinem Abstimmverhalten im Schul- und Sportausschuss nunmehr enthalten. Die erneute Diskussion in der Fraktion hätte ihn zu weiterem Nachdenken veranlasst.

Rm. Alkenings/SPD hielt entgegen, dass es unabhängig von den Absichten der Landesregierung sinnvoll sei zu wissen, welche Kosten die Stadt bereits heute hier aufwendet und welche Kosten in Zukunft entstünden.

Antragstext:

Wir beantragen die umfassende Beantwortung folgender Fragen durch die Verwaltung der Gemeinde Hilden. Bei Bedarf sind Informationen von anderen Behörden und Körperschaften einzuholen.

- Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen Förderschulen in Trägerschaft der Gemeinde / nach Schultyp / für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13?
- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde besuchen Förderschulen in privater Trägerschaft bzw. in Trägerschaft des Kreises / nach Träger 1 nach Schultyp / für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13?
- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde besuchen Förderschulen des LVR / nach Schultyp / für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13?
- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen in der Gemeinde allgemeine Schulen (inklusive Ersatzschulen)/ nach Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe 2 / nach Schultyp / für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13?

- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß Präventionsstufen der Kompetenzzentren besuchen in der Gemeinde allgemeine Schulen (inklusive Ersatzschulen) / nach Präventionsstufen / nach Schultyp / für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13 ?
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde für den laufenden Betrieb der Förderschulen in ihrer Trägerschaft / gesamt und im Durchschnitt / in den Jahren 2010, 2011, 2012 in Bezug auf
 - Abschreibungen?
 - Investitionen?
 - Energiekosten und weitere laufende Betriebskosten? .
 - Gebäudereinigung?
 - Hausmeister?
 - Sekretariat?
 - weitere Personalkosten ?
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben für Lehr- und Lernmittel an den Förderschulen der Gemeinde / gesamt und im Durchschnitt aller Schülerinnen und Schüler an kommunalen Förderschulen / den Jahren 2010, 2011, 2012 ?
- wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde für Integrationshelfer an Schulen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB / gesamt und im Durchschnitt pro Fall / in den Jahren 2010, 2011, 2012
 - im Einsatz in Förderschulen?
 - im Einsatz in allgemeinen Schulen?
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde für Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf / gesamt und im Durchschnitt pro Fall / in den Jahren 2010, 2011, 2012
 - für den Transport zu Förderschulen?
 - für den Transport zu allgemeinen Schulen?
 - Wie lang war im Durchschnitt pro Fall die Fahrtstrecke?
- Welche freiwilligen Leistungen wurden von der Gemeinde in den Jahren 2010, 2011, 2012 erbracht
 - für Förderschulen?
 - für die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in allgemeinen Schulen?

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Gegenstimme (Rm. Dr. Haupt/FL) und einer Enthaltung (Rm. Burchartz/FL) mehrheitlich beschlossen.

Der Rat der Stadt nahm die Eingabe der Herren Thiele und Mohr zur Kenntnis.

4 Angelegenheiten des Sozialausschusses

4.1 Neufassung der Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Hilden e.V. WP 09-14 SV 50/091

Rm. Prof. Bommermann/dUH erklärte seine Fraktion halte zwar das Verhältnis von Kosten zu Leistung immer noch nicht für zu hoch, werde aber der Neufassung in der geänderten Form zustimmen. Man werde jedoch die Entwicklung aufmerksam beobachten und ggfls. die Thematik wieder aufgreifen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuß:

1. Der Bericht der Schuldnerberatung des SKFM Hilden im Jahr 2012 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Neufassung der Vereinbarung mit dem SKFM Hilden wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

5 Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses

5.1 Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine - Aktualisierung WP 09-14 SV 51/249

Rm. Weber/SPD nahm an der Beratung und Abstimmung über diesen TOP wegen Befangenheit nicht teil.

Rm. Bartel plädierte für die Beibehaltung der Sportwoche. Sie sei eine gute Chance für die Hildener Vereine, sich zu präsentieren und Kontakte zu knüpfen. Mit der beabsichtigten Kürzung der Zuschüsse an den Stadtsportverband sei die Durchführung der Sportwoche auf Dauer nicht gesichert.

Sodann reichte er für seine Fraktion folgenden Änderungsantrag ein:

Für die Durchführung der HISPO werden dem Stadtsportverband jährlich maximal 3.000 € zur Verfügung gestellt. Der Stadtsportverband verpflichtet sich, die Kosten nach Durchführung der Veranstaltung mit der Verwaltung „spitz“ abzurechnen. Außerdem soll auch weiterhin versucht werden, für die Veranstaltung Sponsoren zu gewinnen.

Begründung:

Im letzten Jahr veranstaltete der Stadtsportbund erstmalig die HISPO verbunden mit einem Familientag im Holterhöfchen. Diese Veranstaltung fand bei den Besucherinnen und Besuchern aber auch bei den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Politik großen Anklang. Der Familientag bietet sich an, das Angebot der Hildener Sportvereine einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und bei vielen Interesse für ihr Angebot zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport die Richtlinien zur Gewährung städtischer Zuschüsse an Sportvereine in der als Anlage beigefügten neuen Fassung. Die Neufassung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnisse:

Antrag Bündnis90/Die Grünen:

Mit 4 Ja-Stimmen (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) und 37 Gegenstimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

Mit 37 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) mehrheitlich beschlossen.

6 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

6.1	Betreuungssituation von Kindern im Alter von bis zu 6 Jahren – weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes-	WP 09-14 SV 51/253
-----	--	-----------------------

Rm. Burchartz/FL begrüßte insbesondere die Einrichtung der Waldgruppen und erklärte, er wolle für die Einrichtung von ornithologischen Gruppen noch einmal die Personen ansprechen, die vor einigen Jahren bereit waren, Sponsormittel für einen ornithologischen Waldlehrpfad zu geben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss den Bericht zur Betreuungssituation von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungssituation zu fördern und zu unterstützen:
 - a. Die Inbetriebnahme einer integrierten Waldgruppe für Kinder über 3 Jahren im Familienzentrum AWO „Zur Verlach“ zum 01.03.2014. Zur Beschaffung der Ausstattung (Bauwagen und pädagogisches Material) erhält der AWO-Kreisverband einen städtischen Zuschuss in Höhe von 25.000 €. Der Mehraufwand an Betriebskosten in Höhe von 45.600 € wird im Rahmen des Haushaltsplanes 2014 berücksichtigt.
 - b. Die Inbetriebnahme einer integrierten Waldgruppe für Kinder über drei Jahre in der evangelischen Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ zum 01.08.2014. Zur Beschaffung der Ausstattung (Bauwagen und pädagogisches Material) erhält die Evangelische

Kirchengemeinde einen städtischen Zuschuss in Höhe von 25.000 €. Der Mehraufwand von Betriebskosten in Höhe von 28.700 € wird im Rahmen des Haushaltsplanes 2014 berücksichtigt.

- c. Die Einrichtung einer zusätzlichen Gruppe (20 Kinder, davon 6 Kinder unter drei Jahren) im Evangelischen Familienzentrum „Erlöserkirche“ zum 01.04.2014. Die Evangelische Kirchengemeinde erhält zur Finanzierung der Umbaukosten im Jahr 2013 einen städtischen Zuschuss in Höhe von 240.000 €. Die Mittel werden im Haushaltsjahr 2013 außerplanmäßig bereitgestellt. Deckung: Reduzierung „Liquide Mittel“. Die Evangelische Kirchengemeinde erhält einen Zuschuss zur Finanzierung der Einrichtungskosten in Höhe von 25.900 €. Der Mehraufwand an Betriebskosten in Höhe von 55.850 € wird im Haushaltsplan 2014 berücksichtigt.
 - d. Die Haushaltsmittel zu 2a (25.000 €) und 2 b (25.000 €) und zu 2c (25.900 €) werden im Vorgriff auf den Haushalt 2014 freigegeben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt über den aktuellen Stand der Umsetzung der Maßnahme in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu berichten.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

7 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz

7.1	Satzung zur Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung -	WP 09-14 SV 68/048
-----	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt:

Die als Anlage 1 der SV in vollem Wortlaut vorliegende Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - wird hiermit beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Bürgermeister Thiele erinnerte daran, dass vereinbarungsgemäß nach der einstimmigen Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss der Förderantrag fristgerecht eingereicht wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss:

1. Das Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt Hildens 2013 wird in der als Anlage beigefügten Fassung als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 171b Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.
2. Als Stadtumbaugebiet gemäß § 171b Baugesetzbuch wird der Bereich der Innenstadt Hildens festgelegt, der die Fußgängerzone einschließlich den benachbarten Straßen und Plätze sowie den Stadtpark umfasst.
Das Gebiet wird begrenzt
im Norden durch die Benrather Straße einschließlich der Grundstücke Poststraße 2 bis Benrather Str. 24 sowie die nördliche Seite der Berliner Straße einschließlich der Grünfläche an der Hochdahler Straße, die Hochdahler Straße querend,
im Osten durch die östliche Seite der Hochdahler Straße einschließlich der Haltestelle Gabelung sowie im weiteren Verlauf östlich der Kirchhofstraße einschließlich der Grundstücke Mittelstraße 1a, 1 und 3 sowie Kirchhofstraße 1 bis 23,
im Süden südlich der Straße Am Kronengarten, die Heiligenstraße querend, südlich des Grundstücks Heiligenstraße 30/32, südlich des Warrington-Platzes einschließlich der Grundstücke Warrington-Platz 10, 12 und 14, weiter nach Süden verspringend um das Grundstück Schulstraße 35 einzubeziehen, die Schulstraße querend, nach Norden verspringend, nördlich des Grundstücks Schulstraße 40 und Klotzstraße 41, die Klotzstraße querend, weiter entlang der südwestlichen Seite der Klotzstraße, der östlichen Seite der Hofstraße und durch die Südseite der Neustraße,
im Westen durch die westliche Seite der Itter, durch die östliche Seite der Grundstücke Benrather Str. 31/31a und hier die Benrather Straße querend.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf dieser Basis einen Antrag zur Erlangung von Städtebaufördermitteln im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ zu stellen.
4. Die Finanzmittel für den notwendigen Eigenanteil sind in den Haushalt der Stadt Hilden ab dem Jahr 2014 entsprechend der Kostenübersicht einzustellen.
Die Haushaltsmittel sind unter den Vorbehalt des Haushaltsvermerks 06 („Freigabe durch den Fachausschuss“) zu stellen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Rm. Prof. Bommermann/dUH erklärte, seine Fraktion hätte einen Aufstellungsbeschluss bisher mitgetragen. Bei den jetzt zur Beschlussfassung anstehenden Planungsgrundlagen würden sich die Vorstellungen seiner Fraktion jedoch nicht wiederfinden. Insofern werde seine Fraktion nun gegen den Aufstellungsbeschluss stimmen.

Auch die Ratsmitglieder Reffgen und Dr. Haupt als Vertreter der Fraktionen BÜRGERAKTION und FL erklärten, gegen den Aufstellungsbeschluss zu stimmen. Insbesondere würde die Planung wesentlichen Grundlagen des strategischen Stadtentwicklungskonzeptes widersprechen, zu viele Wohneinheiten auf dem Gelände vorgesehen und vorhandene Grünflächen massiv reduziert.

Rm. Alkenings/SPD hielt entgegen, dass im Hinblick auf den Mangel an bezahlbarem Wohnraum die Stadt über ein bebaubares städtisches Grundstück verfüge, bei dem man selber bestimmen könne, für welche Bevölkerungsgruppe Wohnraum geschaffen werden soll. Darüber hinaus sei die in den Planungen genannte Anzahl von Wohneinheiten nicht die Anzahl der tatsächlich zu schaffenden Wohneinheiten, sondern vielmehr eine Berechnungsgrundlage und ein Rahmen, mit dem man nun in die formelle Phase der Bürgerbeteiligung einsteigen wolle.

Auch Rm. Bartel/Bündnis90/Die Grünen sprach sich für den Aufstellungsbeschluss aus, nicht zuletzt wegen des bekannten Mangels an bezahlbarem Wohnraum. Darüber hinaus sei es ökologisch sinnvoller, im Innenstadtbereich zu verdichten, als Außenbezirke zu überbauen. Nicht zuletzt sprächen die relative Zentrumsnähe des Grundstücks und die Möglichkeit, alternative Wohnprojekte zu realisieren, für die Planung.

Für die FDP-Fraktion erklärte Rm. Joseph, dass sie den Aufstellungsbeschluss mit dem zu Grunde gelegten Konzept weitgehend befürworten. Insofern werde man der Änderung des Flächennutzungsplanes zustimmen, nicht jedoch der Änderung des Bebauungsplanes.

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands (BRW) vom 25.03.2013

Von Seiten des BRW bestehen keine Bedenken. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 vom 05.04.2013

Dem Hinweis, die Kreisverwaltung Mettmann zu beteiligen, wurde entsprochen. Es wurden keine weiteren Anregungen vorgetragen.

1.3 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 24.04.2013

Aus Sicht der unteren Fachbehörden der Kreisverwaltung Mettmann bestehen keine Bedenken.

Den Hinweisen auf zusätzliche Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Umfeld der 46. Flächennutzungsplanänderung wird nachgekommen, indem diese im Plan gekennzeichnet sowie in dem Umweltbericht zur Offenlage erläutert werden.
Ein entsprechender textlicher Hinweis erfolgt im Bebauungsplan Nr. 254.

1.4 Schreiben des B.U.N.D. Ortsgruppe Hilden vom 26.04.2013

Der B.U.N.D. weist in seinem Schreiben darauf hin, dass, entgegen der Beschreibung in der Begründung, die in dem aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche in der 46. Änderung des Flächennutzungsplans zum überwiegenden Teil reduziert werden soll. Dabei führt der Verfasser die Neuausweisung für die Siedlungsfläche einschließlich der Erschließungsstraßen und Parkplätze an.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen enthalten ebenfalls die privaten Gärten und sonstigen Grünflächen innerhalb der Bebauungsstrukturen, welche jedoch nicht in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt sind. Diese Grünflächen werden gemäß BauGB § 5 und BauNVO § 1 auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht parzellenscharf abgebildet, weshalb sie erst aus dem städtebaulichen Entwurf ersichtlich werden.

Die oben genannten Hinweise werden somit zurückgewiesen.

Es wird im Weiteren angemerkt, dass eine qualifizierte Flächenbilanzierung und -bewertung fehle.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die gutachterliche Flächenbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Haacken und Hammermann; Stand März 2013) beinhaltet eine dem aktuellen Planungsstand entsprechende qualifizierte Flächenbilanzierung.

Die genannte Anregung ist somit hinfällig.

Der B.U.N.D. gibt zu bedenken, dass der demographische Wandel nicht nur rückläufige Schülerzahlen, sondern auch rückläufige Einwohnerzahlen mit sich bringt. Dabei wird das Strategische Stadtentwicklungskonzept der Stadt Hilden als Quelle angeführt, nachdem zukünftig zwischen 1.689 und 1.855 Häuser in Hilden freierwerden würden. Somit sei nicht gerechtfertigt, dass der überwiegende Teil des Plangebietes als Wohnbaufläche ausgewiesen werden soll.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Strategischen Stadtentwicklungskonzept wird dieser Sachverhalt wie folgt ausgeführt:

„Diese Auswertung zeigt, dass es in Hilden etwa 170 Objekte (1855 minus 1689) im Bestand gibt, in denen mehr als zwei Personen wohnen, die alle älter als 60 Jahre alt sind.“
(Strategisches Stadtentwicklungskonzept Hilden, Seite 61)

Es handelt sich dementsprechend um 170 Häuser die durch das Alter der derzeitigen Bewohner vermutlich mittelfristig freierwerden. Die Ausweisung zusätzlicher Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan widerspricht zudem nicht zwangsläufig der hier geschilderten demographischen Entwicklung. Dieser bundesweite Trend wird zukünftig vermutlich auch in Hilden spürbar sein, gleichzeitig wächst jedoch auch der durchschnittliche Wohnflächenbedarf

pro Einwohner sowie die Zahl der Ein- und Zwei-Personen-Haushalte, wodurch eine Nachfrage nach Wohnungen, gerade in innenstadtnaher Lage, weiterhin gegeben sein wird (Strategisches Stadtentwicklungskonzept Stadt Hilden, Seiten 22/23).

Die Anregungen werden daher zurückgewiesen.

Der B.U.N.D. gibt zu bedenken, dass durch die Reduzierung der Grünfläche stadtökologische Ausgleichsfunktionen in Bezug auf den Luftaustausch und auf die in diesem Bereich lebenden Tierarten verloren gehen würden. Auch wird der dadurch fehlende Ausgleich für die derzeitigen Anwohner bemängelt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In dem Umweltbericht zur 46. Flächennutzungsplanänderung wurden mit Hilfe der entsprechenden Gutachten (Klimagutachten, Artenschutzprüfung etc.) die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt betrachtet und bewertet. Daraus geht hervor, dass weder das Schutzgut Klima/ Luft noch das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften/ Biotopentypen durch die geplante Bebauung ausschlaggebend beeinträchtigt werden.

Der städtebauliche Entwurf zeigt deutlich, dass ein durchgrüntes Quartier mit einer „grünen Mitte“ entstehen soll, wodurch der Ausgleich in diesem Gebiet weiterhin gegeben sein wird.

Die oben genannten Hinweise werden somit zurückgewiesen.

Der Verfasser bezeichnet die in der Bürgerversammlung dargestellte Flächenbilanzierung als „fehlerhaft“ und „völlig ungeeignet“ für die Betrachtung auf Flächennutzungsplanebene.

Dazu wird folgendermaßen Stellung genommen:

Die im Januar in der Bürgerversammlung vorgestellte Flächenbilanzierung diente der vorläufigen Einschätzung der Flächenverteilung in Bezug auf den Bestand und den städtebaulichen Entwurf. Diese bezog sich auf die Bebauungsplanebene, da nur auf dieser eine parzellenscharfe Flächenbilanzierung möglich ist.

Die gutachterliche Flächenbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Haacken und Hammermann; Stand März 2013) kommt zu sehr ähnlichen Aussagen.

Tatsächlich wird es durch die Planung nur geringfügig weniger Grünfläche geben, als es im Bestand heute der Fall ist. In die Bilanzierung fließen ebenfalls die privaten Gärten und sonstigen Grünflächen innerhalb der Bebauungsstrukturen ein, welche nicht in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt sind. Man kann somit nicht von der überwiegenden Reduzierung der Grünflächen im Plangebiet sprechen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 12/13).

Diesem Hinweis wird nachgekommen, indem die Flächenbilanz aus der Bürgeranhörung durch eine aktuellere Flächenbilanz (hergeleitet aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan 254) im Umweltbericht der 46. Flächennutzungsplanänderung ersetzt wurde.

Es wird im Weiteren die Aussagekraft des Umweltberichtes auf Flächennutzungsplanebene in Frage gestellt und aufgrund dessen ein weiteres Scopingverfahren gefordert. Zudem solle das Flächennutzungsplanverfahren abgewartet werden, um Klarheit in Bezug auf das Bebauungsplanverfahren zu erhalten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Da im Zuge des Parallelverfahrens nach § 8 (3) BauGB bereits alle notwendigen Gutachten hinsichtlich des Planvorhabens in Auftrag gegeben und bewertet wurden, wird keine Notwendigkeit zu einem ergänzenden Scopingverfahren gesehen.

Den Vorschlägen diesbezüglich wird somit nicht gefolgt.

Der B.U.N.D. kommt durch eine Formulierung im Umweltbericht zu dem Schluss, dass die Verwaltung die derzeitige Naturausstattung der Grünflächen nicht wahrnimmt und aus der Abwägung bewusst ausblendet.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume wurden im Zuge des bisherigen Verfahrens eingehend betrachtet und bewertet. Angefangen mit einer Bestanderhebung und -kartierung durch das Sachgebiet Grünflächen der Stadt Hilden, nachfolgend im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans und vereinzelt ergänzend durch ein Baumgutachten. Die Bäume sind somit intensiv in die Abwägung eingegangen und auf dieser Grundlage teilweise zum Erhalt festgesetzt worden.

Dem Hinweis wird somit nicht gefolgt.

Es wird im Folgenden auf die Bedeutung der Gesamtplanung in Bezug auf die Flächenversiegelung und Verdichtung hingewiesen, wobei auch weitere Planungen im Hildener Süden miteinbezogen werden müssten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu jedem einzelnen Bauleitplanverfahren werden die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und falls notwendig ausgeglichen, sodass eine verträgliche gesamt-räumliche Entwicklung der Siedlungsbereiche in Hilden stets gewährleistet ist.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht weiter verfolgt.

Der Verfasser verweist anschließend auf die derzeitigen Zwischennutzungen der ehemaligen Albert-Schweitzer-Schule. Diese würden auf einen zusätzlichen Bedarf an Gemeinbedarfsflächen hinweisen. Dieser Bedarf stehe somit im Konflikt zu dem Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in Hilden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Fläche der 46. Flächennutzungsplanänderung wird für ihre ursprüngliche Nutzung, aufgrund der negativen Bevölkerungsentwicklung und der damit einhergehenden rückläufigen Schülerzahlen, als Schule nicht mehr benötigt. Um diese aus der Nutzung gefallene Fläche als Innenentwicklungspotential im Sinne des strategischen Stadtentwicklungskonzepts im „vollen Umfang“ nutzen zu können, soll diese zum überwiegenden Teil als Wohnbaufläche ausgewiesen werden (Strategisches Stadtentwicklungskonzept, Seite 100).

Die Zwischennutzungen sind nicht an diesen Standort gebunden und müssen somit an anderer Stelle untergebracht werden.

Die Anregungen werden daher zurückgewiesen.

1.5 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsstelle) vom 29.04.2013

Es bestehen keine landesplanerischen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.

1.6 Das Protokoll der Bürgeranhörung vom 17.01.2013 wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung einbezogen.

2. die Anregungen von BürgerInnen, welche als Reaktion auf die Bürgeranhörung eingegangen sind, wie folgt abzuhandeln:

2.1 Schreiben des Herrn Norbert Hansmann vom 21.01.2013

Herr Hansmann führt in seinem Schreiben an, dass er die Einbindung der Flächennutzungsplanänderung in die Regelung des Regionalplanes vermisse. Er verweist dabei auf die Bedeutung von bestehenden baumbestandenen Grün- und Rasenflächen im innerstädtischen Bereich, speziell im Hinblick auf den Klimawandel.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Änderungsbereich wird im gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Die Ziele des Regionalplanes stimmen somit mit den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans im Bereich des Geltungsbereiches überein. Zudem wurde parallel zu der ersten Behördenbeteiligung die Bezirksplanungsstelle der Bezirksregierung Düsseldorf angeschrieben, welche in Bezug auf die 46. Flächennutzungsplanänderung keine landesplanerischen Bedenken vorgebracht hat.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.2 Schreiben des Herrn Ralf Berndt vom 04.03.2013

Herr Berndt merkt in seinem Schreiben an, dass mit der vorgesehenen Bebauung der vorhandene regionale Grünzug Richtung Osten erheblich verkleinert würde, so dass er sowohl seine bisherige Funktion für Tier und Pflanzenwelt, als auch als Feinstaubfilter verliere.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen.

Im Umweltbericht zur 46. Flächennutzungsplanänderung wurden die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter eingehend überprüft. Auf Grundlage der entsprechenden Gutachten kann eine ausschlaggebende Beeinträchtigung der Funktionen von Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas durch die Realisierung der Planung ausgeschlossen werden.

Den Hinweisen wird somit nicht gefolgt.

3. die öffentliche Auslegung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 24.05.2013 zugrunde.

Das Plangebiet liegt zwischen Kunibertstraße, Lindenstraße, der Straße Am Lindengarten und der Straße Am Wiedenhof. Es umfasst die Flurstücke 214, 218 921, 922, 940 und 1188 sowie Teile des Flurstücks 1114 (die westliche Grenze verläuft im Bereich des fußläufigen Teils der Straße Am Wiedenhof quer durch das Flurstück 1114 sowie entlang seiner westlichen Grenze) in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nicht mehr benötigte Fläche für den Gemeinbedarf (Schule, Sporthalle) und eine Grünfläche in Wohnbaufläche sowie öffentliche Grünanlage umgewandelt werden. Ziel der Planung ist die Schaffung innerstädtischen Wohnraums.

Abstimmungsergebnis:

Mit 27 Ja-Stimmen gegen 15 Nein-Stimmen (Fraktionen BÜRGERAKTION, dUH und FL sowie Rm. Krall/fraktionslos und Rm. Urban/fraktionslos) mehrheitlich beschlossen

8.3	Bebauungsplan Nr. 254 für den Bereich Kunibertstraße/ Lindenstraße/ Am Lindengarten/ Am Wiedenhof: Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss	WP 09-14 SV 61/195
-----	--	-----------------------

Die Vertreter der Fraktionen BÜRGERAKTION, FDP, dUH und FL begründeten noch einmal Ihre Ablehnung gegen die Beschlussfassung insbesondere mit der vorgesehenen Anzahl der Wohneinheiten und verwiesen im Übrigen auf ihre Ausführungen unter TOP 8.2 .

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

**1.1 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung (KBD),
27.03.2013**

Der Anregung wird gefolgt.

In den Bebauungsplan werden entsprechende textliche Hinweise aufgenommen.

1.2 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann, 25.04.2013

Untere Bodenschutzbehörde:

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Flächen, die im „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann verzeichnet sind. Es wird gebeten, die diesbezüglichen Flächendarstellungen und textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Der Anregung wird entsprochen.

Kreisgesundheitsamt:

Als Ergebnis der Schallimmissionstechnischen Bearbeitung (Grasy und Zanolli Engineering, Stand 16. Januar 2013) wurden – zum Teil erhebliche – Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte durch den Straßenverkehr in Teilbereichen des Plangebietes ermittelt.

Das Kreisgesundheitsamt weist darauf hin, dass in Begründung und Umweltbericht Überschreitungen an der Lindenstraße für den Tages- und Nachtzeitraum von bis zu 10 dB(A) genannt sind. In

der Schallimmissionstechnischen Bearbeitung wurden sowohl an der Lindenstraße als auch im Eckbereich zur Kunibertstraße Überschreitungen von mehr als 10 dB(A) ermittelt. Es wird hierzu angeregt, die Anforderungen des Lärmpegelbereichs (LPB) III als Mindestanforderung für alle Bereiche festzusetzen und zumindest für die Bereiche an der Lindenstraße die Empfehlung zur Anordnung von Schlafräumen auf den schallabgewandten Gebäudeseiten nicht nur als Hinweis, sondern ebenfalls als textliche Festsetzung aufzunehmen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Festsetzungen bzgl. der Lärmpegelbereiche werden geändert. Da es bei der Freiflächenberechnung des Lärmgutachtens in weiten Bereichen des Gebietes keinen Bedarf für einen Schallschutz des Lärmpegelbereiches III gibt, wird dieser nicht in allen Teilen des Plangebietes festgesetzt. Die Lärmfestsetzungen werden in Form von Zonen zeichnerisch festgelegt. Die bisherige fassadenbezogene Festsetzung entfällt.

Der Anregung, eine textliche Festsetzung zu treffen, dass Schlafräume auf der schallabgewandten Gebäudeseite anzuordnen sind, kann nicht entsprochen werden, da dies nach Fertigstellung der Gebäude nicht nachzuhalten ist. Die Bewohner können die Nutzung der einzelnen Räume nachträglich ändern. Es wird jedoch ein entsprechender Textlicher Hinweis angefügt.

1.3 Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW), 22.03.2013

Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken. Zur ökologischen Aufwertung des Garather Mühlenbaches wird wie folgt Stellung genommen:

Da es sich bei der ökologischen Optimierung des Bachlaufes im Plangebiet nicht um eine Frage der Bauleitplanung handelt, sondern um eine Frage der Objektplanung, wird der Beschluss hierüber nicht im vorliegenden Verfahren getroffen. Das Bauleitplanverfahren ist nur insofern betroffen, als der naturschutzrechtliche Ausgleich der durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe im Plangebiet sich durch eine mögliche Umgestaltung des Garather Mühlenbaches verändert. Dies wird in der Beschlussvorlage berücksichtigt.

Über die ökologische Umgestaltung wird aufgrund einer eigenen Beschlussvorlage entschieden.

1.4 Schreiben des B.U.N.D., Ortsgruppe Hilden, 26.04.2013

Durch den B.U.N.D. wird der Bebauungsplan abgelehnt, da er nicht hinreichend begründet sei. Des Weiteren wird die Tatsache angemerkt, dass der Bebauungsplan nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Ferner wird bemängelt, dass der Flächennutzungsplan in einem „vorhabenbezogenen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren“ abgewickelt werden soll. Der Bebauungsplan sei in dieser Form somit nicht genehmigungsfähig.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Da der Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan für den Bereich Kunibertstraße/ Lindenstraße/ Am Lindengarten/ Am Wiedenhof entwickelt werden kann, wird in einem Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren nach § 8 (3) BauGB der Flächennutzungsplan geändert. Es handelt sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 254 nicht um eine vorhabenbezogene Planung, sondern um eine Angebotsplanung der Stadt Hilden auf im Eigentum der Stadt Hilden befindlichen Flächen zur Schaffung benötigten innerstädtischen Wohnraums.

Der B.U.N.D. merkt an, dass der überwiegende Teil der im aktuellen Flächennutzungsplan als Grünfläche festgesetzten Flächen im Bebauungsplan in Nettobaufläche, Erschließungsstraßen und Parkplätze umgewidmet werde. Er fordert eine Abwägung bzgl. des Erhalts der städtischen Grünflächen des ehemaligen Schulgeländes und deren städtebaulichen und stadtoökologischen Funktionen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die im aktuellen Flächennutzungsplan (1993) als Grünfläche ausgewiesene Fläche nördlich der Straße Am Lindengarten beträgt ca. 5.600 qm. Sie ist nicht öffentlich zugänglich, da sie dem Schulgelände zugeordnet ist. Sie ist zudem in großen Teilen, ca. 1.200 qm, versiegelt (Ascheplatz, Kugelstoßbahn, Weitsprunganlage und Beiflächen). Dem stehen ca. 2.100 qm zusätzliche öffentliche Grünfläche gegenüber. Dem Bedarf an öffentlicher Grünfläche wird mit der Planung daher entsprochen. Tatsächlich wird es durch die Planung nur geringfügig weniger Grünfläche geben, als es im Bestand heute der Fall ist. In die Bilanzierung fließen ebenfalls die privaten Gärten und sonstigen Grünflächen innerhalb der Bebauungsstrukturen ein, welche nicht in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt sind. Man kann somit nicht von einer überwiegenden Reduzierung der Grünflächen im Plangebiet sprechen (Büro Haacken und Hammermann; Stand März 2013, Seite 12/13).

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Es wird angemerkt, dass zu der Aussage in der Begründung des Bebauungsplans zur schlechten Bausubstanz der bestehenden Schulgebäude und der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung fachliche Nachweise fehlen. Es wird angeregt, diese zu erstellen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem Beschluss zur Umwandlung der Schulfläche in Wohnbaufläche wurde gleichzeitig beschlossen, auf die bestehenden Schulgebäude zu verzichten. In den Vorgaben zum städtebaulichen Wettbewerb wurde auf den Erhalt der Gebäude verzichtet, um eine städtebaulich sinnvolle, in die Umgebung eingepasste Wohnbebauung zu ermöglichen. Der Anregung, weitergehende Sanierungspläne oder Untersuchungen für die Schulgebäude zu erstellen, wird aus diesen Gründen nicht entsprochen.

Der B.U.N.D. rät, eine qualifizierte Flächenbilanzierung und –bewertung wegen der Umwandlung von Grünflächen in Wohnbauflächen durchzuführen. Es wird angemerkt, dass im strategischen Stadtentwicklungskonzept (Planersocietät – Stadtplanung, Verkehrsplanung, Kommunikation, Dortmund, Stand November 2010) für den Bereich der ehemaligen Albert-Schweizer-Schule lediglich 65 zusätzlich zu schaffende Wohneinheiten vorgeschlagen werden. Weiterhin wird in diesem Zusammenhang eine grundlegende Neuplanung bzw. Alternativplanung gefordert, die für die Straße Am Wiedenhof eine Öffnung für den Durchgangsverkehr vorsieht. Zu der in diesem Abschnitt aufgeführten Thematik wird ein Scopingverfahren angeregt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Eine eingehende Flächenbilanzierung bzgl. der Grünflächen wurde im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan durchgeführt. Zur Frage der Anzahl der Wohneinheiten und den Möglichkeiten der vorausschauenden Betrachtung wurde im strategischen Stadtentwicklungskonzept folgende Aussage getroffen: „Die Betrachtung mit LEANkom® erfolgt typisierend (u.a. Bebauungstypen, Siedlungstypen). Anhand von (zum Teil) vorliegenden ersten städtebaulichen Entwürfen und Bebauungskonzepten werden für jede Fläche Besonderheiten berücksichtigt. In dieser frühen Phase der Betrachtung (strategische Ebene der Stadtentwicklung) kann die letztendliche Bebauung der Fläche jedoch nicht mit letzter Genauigkeit vorhergesagt werden.“ (Frehn, Schulten, Steinberg, 2010, Seite 78).

Durch die Durchführung des dem Bebauungsplanverfahren vorangestellten städtebaulichen Wettbewerbs wurden bereits 15 Alternativplanungen vorgelegt. Diese wurden durch ein Gremium aus Fach- und Sachpreisrichtern begutachtet, gegeneinander abgewogen und der nun diesem Bebauungsplan zugrunde liegende Entwurf wurde zur Umsetzung empfohlen. Dieser Beurteilung wurde durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes unter Zugrundelegung des städtebaulichen Entwurfes des 1. Preisträgers gefolgt.

Die Straße Am Wiedenhof wird in Zukunft keine Stichstraße mehr sein, sondern über die Planstraße 4 und die Planstraße 3 eine befahrbare Verbindung zur Kunibertstraße haben.

Den Anregungen wird daher nicht entsprochen.

Bezüglich des Abrisses des Schulgebäudes und der zu erwartenden Entfernung von Sträuchern und Bäumen als Lebensgrundlage vieler Tierarten, wird eine rechtzeitige, umfassende Untersuchung gefordert. Die artenschutzrechtlichen Gutachten seien nach Ansicht des B.U.N.D. nicht ausreichend. Des Weiteren werden methodische Fehler in der Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfungen bemängelt, welche zu Fehleinschätzungen führen. Auch wird der Verlust der kaltluftproduzierenden Grünfläche durch die neuen Wohnbauflächen angemerkt und die hieraus resultierenden Einschränkungen des Lebensraumes vorkommender Tierarten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der B.U.N.D. merkt an, dass die Waldohreule in den artenschutzrechtlichen Prüfungen (Hamann & Schulte, Stand 20. Juli 2012) als Brutvogel ausgeschlossen wird. Durch den Gutachter wurde in einer Stellungnahme (Schreiben des Büro Hamann & Schulte vom 07.05.2013) erläutert, dass das Plangebiet in einigen Bereichen ein mögliches Bruthabitat für die Waldohreule darstelle, weshalb sie auch nicht *grundsätzlich* ausgeschlossen werden konnte, wie auch im o.g. Gutachten dargestellt. Sie konnte aber *praktisch* ausgeschlossen werden, da zum einen durch den Gutachter keine größeren, verlassen Nester gefunden und zum anderen während der Nachtbegehungen auch keinerlei Hinweise (Bettelrufe von Jungvögeln, Jagdflüge, Gewölle etc.) auf das Vorkommen von Waldohreulen wahrgenommen worden seien.

Zwischen Ende Mai und Anfang August seien die bettelnden Ästlinge von Waldohreulen weithin hörbar. Insofern sei bei der geringen Größe und überschaubaren Biotopausstattung des Gebietes eine Kartierung zwischen Mai und Ende Juli auch nach den gängigen Standards (SÜDBECK et al. 2005) absolut angemessen. In diesem Zusammenhang wird von dem Gutachter auch darauf hingewiesen, dass Nachtbegehungen stattgefunden haben. Während allen Fledermausbegehungen sei auch auf andere planungsrelevante Arten geachtet worden, auch wenn dies in der Übersicht in Tabelle 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung (Hamann & Schulte, Stand 20. Juli 2012) nicht aufgeführt ist.

Des Weiteren wird vom B.U.N.D. vermutet, wichtige Baumquartiere, wie in dem beigefügten Foto auf Seite 7 des Schreibens dargestellt, seien übersehen oder nicht dokumentiert worden. Nach Aussage des Gutachters hänge die Qualität von Baumhöhlen für Fledermäuse von vielen Faktoren, wie Tiefe und Größe der Höhle, Lage und Exposition des Einflugloches, Größe des Baumes etc. ab. Der Gutachter ist insgesamt zu dem Schluss gekommen, dass im Plangebiet keine erkennbaren, für Fledermäuse wichtigen, Baumquartiere vorhanden seien. Der ganz überwiegende Teil der aufgenommenen Fledermäuse seien Zwergfledermäuse. Bevorzugte Quartiere seien Außenhaut und Dachkonstruktion von Gebäuden. Es seien keine Soziallaute aufgenommen oder Ein- und Ausflüge beobachtet worden. Bei den aufgenommenen Rauhaufledermäusen (zwei Aufnahmen) handele es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Durchzügler oder umherstreifende Tiere. Paarungsquartiere oder Wochenstuben seien in NRW selten. Wenn sich in dem Gebiet Quartiere der Art befunden hätten, hätte man auch im Juni/Juli Individuen nachgewiesen.

Die in der Stellungnahme des B.U.N.D. geforderte Untersuchung der lokalen Population ist nach Aussage des Gutachters formal nicht notwendig. Die "lokale Population" werde im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann interessant, wenn von einer Störung der Tiere nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG auszugehen sei. Eine Störung könne ausgeschlossen werden, wenn die Bauzeitbeschränkungen eingehalten würden. Außerhalb der Wochenstubenzeit und des Winterschlafes seien Fledermäuse sehr robust gegenüber Störreizen und ausreichend mobil, so dass sie bei Beunruhigung auf andere Quartiere ausweichen könnten. Zwergfledermäuse seien in ganz NRW verbreitet, überall häufig und ungefährdet. Sie seien grundsätzlich im gesamten Siedlungsbereich zu erwarten und nutzten dort Parkanlagen, Gärten oder auch Straßenlaternen und Wege zur Jagd. Dementsprechend würden im Plangebiet auch nach Bebauung ausreichend Jagdflächen beste-

hen. Aus diesem Grund könne man nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Art durch fortschreitende Bebauung ausgehen.

Inwiefern Fledermauskästen von Zwergfledermäusen angenommen werden, ist nach Aussage des Gutachters nur schwer zu beurteilen, da dies in der Regel nicht dokumentiert werde. Nach seiner Auffassung sollten Fledermauskästen für Zwergfledermäuse an Gebäuden hängen, da diese Art auch dort nach Quartieren suche. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass diese Maßnahme insgesamt nicht nötig sei, da keine Quartiere nachgewiesen wurden. (Stellungnahme des Büro Hamann & Schulte vom 07.05.2013)

Auf die Festsetzung von Fledermauskästen wird aus den aufgeführten Gründen verzichtet.

2. die Anregungen der Bürger nach der Bürgeranhörung wie folgt abzuhandeln:

2.1 Schreiben des Herrn Ralf Berndt, 04.02.2013 und 04.03.2013

Einladung zur Bürgeranhörung

Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die Einladung hierzu gibt das Baugesetzbuch keine Form vor. Auch eine Frist für die Einladung ist nicht vorgegeben.

Die Einladung wird in Hilden durch Verteilung der Einladung in der Umgebung des Plangebiets und auf der Internetseite der Stadt Hilden bekannt gemacht. Zusätzlich werden die Tageszeitungen um Veröffentlichung des Termins gebeten.

Die Einladung zur Bürgeranhörung, welche am 17.01.2013 stattfand, wurde am 10.01.2013 in der Umgebung des Plangebiets in die Briefkästen verteilt. Auf der Einladung sind eine Karte mit dem Plangebiet und Hinweise zur Veranstaltung gegeben. Sollte dennoch ein Verfahrensfehler vorliegen, so wäre er nach § 214 BauGB für das Aufstellungsverfahren unbeachtlich.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Schutz des Baumbestands

In der Planung ist vorgesehen, die vorhandene öffentliche Grünfläche mit ihrem Baumbestand zu erhalten. Sie wird zudem um eine große Fläche erweitert, auf der drei schutzwürdige Bäume stehen. Auf diesen öffentlichen Grünflächen ist die Stadt für die Pflege der Bäume zuständig. Diese werden nach Baumschutzsatzung sowie nach ihrer Vitalität und ihrem ökologischen Wert beurteilt und erhalten. Wenn auf öffentlichen Grünflächen Bäume aufgrund von Krankheiten oder mangelnder Standfestigkeit nicht erhalten werden können, werden neue Bäume nachgepflanzt. Eine Festsetzung dieser Bäume zum Erhalt ist daher auf den öffentlichen Flächen entbehrlich. Einige andere Bäume stehen so dicht an bestehenden Gebäuden, dass sie durch den Abriss der Bestandsgebäude in ihrer Vitalität stark beeinträchtigt werden, weil Wurzeln geschädigt werden.

Für drei große und gebietsprägende Bäume wurde ein Baumgutachten erstellt. Dieses weist nach, dass zwei dieser Bäume erhaltenswert sind. Der dritte Baum ist nicht erhaltenswert, da er auch mit sehr aufwendigen Pflegemaßnahmen nur eine weitere Lebenserwartung von ca. 5 Jahren hätte. Die zwei erhaltenswerten Bäume werden im Bebauungsplan festgesetzt. Für die Baufenster, die in ihrem Kronentraufbereich stehen, wird ein bedingtes Baurecht festgesetzt, so dass der Baum für seine natürliche Lebenszeit geschützt wird und erst danach das Baurecht ausgeübt werden kann.

Nach der in der Bürgeranhörung vorgestellten Baumbewertung sind mit Stand vom Dezember 2012 im Plangebiet 10 Bäume erhaltenswert und 9 Bäume schutzwürdig. Von 9 schutzwürdigen Bäumen können mit der aktuellen Planung 5 erhalten werden. Von 10 erhaltenswerten Bäumen können 6 Bäume erhalten werden.

Der Anregung wird daher teilweise entsprochen.

Bevölkerungsentwicklung:

Die Bevölkerungsentwicklung wurde im Stadtentwicklungskonzept berücksichtigt, welches den grundsätzlichen Bedarf an neuen Wohnbauflächen konstatiert hat. Die Realisation von Wohnbebauung im Plangebiet beruht auf dieser Einschätzung.

Planungsbedarf und Umnutzung der Fläche:

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die in Gänze der Stadt gehört - lediglich eine kleine Fläche daraus ist erbbaurechtlich verpachtet. Die Hauptschule wird nicht mehr benötigt, während ein Bedarf an Wohnbauflächen besteht. Da zudem der Bebauung im Innenbereich der Stadt (Nachverdichtung) auch nach dem Stadtentwicklungskonzept der Vorzug vor der Erweiterung der Stadt nach außen zu geben ist, ist die Umnutzung in eine Wohnbaufläche durchaus sinnvoll. Das Stadtentwicklungskonzept weist die Fläche als eine bevorzugt für Wohnungsbau zu entwickelnde Fläche aus.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Straßenausbau

Aufgrund des bereits lange vorgesehenen erstmaligen Ausbaus der Kunibertstraße sind hohe Kosten für den Straßenausbau zu erwarten, an denen alle Anlieger der Straße beteiligt werden. Der tatsächliche Straßenausbau wird nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt, die spätere Kostenbeteiligung der Anlieger an den Straßenbaukosten richtet sich nach der entsprechenden städtischen Satzung.

Lärm- und Abgasbelastung sowie Erfordernis neuer Fenster an der Kunibertstraße

Das Schallschutzgutachten hat nachgewiesen, dass die Lärmbelastung durch die Neubebauung geringfügig steigen wird. Sie wird jedoch an den Fassaden der Altbauung an der Kunibertstraße nicht in wahrnehmbarem Umfang steigen. Für die Neubebauung werden in erforderlichem Umfang Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Stellplätze

Die Neuplanung sieht die Einrichtung von 46 öffentlichen bzw. Besucherstellplätzen vor. Die erforderlichen privaten Stellplätze für die Neubebauung werden insgesamt auf den Grundstücken nachgewiesen. Ein hoher Stellplatzdruck im Plangebiet wird nicht gesehen. Zudem ist das Gebiet gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden. Daher werden die nachgewiesenen Stellplätze als ausreichend angesehen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Wasserlauf und Spielplatz

Über die ökologische Umgestaltung des Bachlaufes im Bereich des Plangebietes soll auf Grundlage einer weiteren Sitzungsvorlage entschieden werden. Diese würde die Einzäunung des Bachlaufes mit sich bringen.

Der Anregung wird daher teilweise entsprochen.

Artenschutz

Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens wurden in der Bürgeranhörung dargestellt. Eine Gefährdung bedrohter Arten durch die Realisation der Planung ist nach den Ergebnissen des Artenschutzgutachtens nicht zu befürchten.

Regenwasserversickerung

Für das Plangebiet wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Baugrundgutachten erstellt, welches eine gute Versickerungsfähigkeit des Bodens nachweist. Die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen werden in entsprechenden Fachplanungen geplant. Eine Erweiterung der Regenwasserkanäle ist nicht erforderlich.

2.2 Schreiben des Herrn Norbert Hansmann, 21.01.2013

Schutz des Baumbestands

In der Planung ist vorgesehen, die vorhandene öffentliche Grünfläche mit ihrem großen Baumbestand zu erhalten. Sie wird zudem um eine große Fläche erweitert, auf der ebenfalls mehrere erhaltenswerte Bäume stehen. Auf dieser öffentlichen Grünfläche ist die Stadt für die Pflege der Bäume zuständig. Sie werden nach Baumschutzsatzung sowie nach ihrer Vitalität und ihrem ökologischen Wert beurteilt und erhalten. Wenn auf öffentlichen Grünflächen Bäume aufgrund von Krankheiten oder Instabilität nicht erhalten werden können, werden neue Bäume nachgepflanzt. Eine Festsetzung dieser Bäume zum Erhalt ist daher auf den öffentlichen Flächen entbehrlich. Andere Bäume stehen so dicht an bestehenden Gebäuden, dass sie durch den Abriss der Bestandsgebäude in ihrer Vitalität stark beeinträchtigt werden, weil Wurzeln geschädigt werden.

Für drei große und gebietsprägende Bäume wurde ein Baumgutachten erstellt. Dieses weist nach, dass zwei dieser Bäume erhaltenswert sind, der dritte Baum jedoch gefällt werden sollte. Die zwei erhaltenswerten Bäume werden im Bebauungsplan festgesetzt. Für die Baufenster, die in ihrem Kronentraufbereich stehen, wird ein bedingtes Baurecht festgesetzt, so dass der Baum für seine natürliche Lebenszeit geschützt wird und erst danach das Baurecht ausgeübt werden kann. Der Anregung wird daher teilweise entsprochen.

Einladung zur Bürgeranhörung

Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die Einladung hierzu gibt das Baugesetzbuch keine Form vor. Auch eine Frist für die Einladung ist nicht vorgegeben.

Die Einladung wird in Hilden durch Verteilung der Einladung in der Umgebung des Plangebiets und auf der Internetseite der Stadt Hilden bekannt gemacht. Zusätzlich werden die Tageszeitungen um Veröffentlichung des Termins gebeten.

Die Einladung zur Bürgeranhörung, welche am 17.01.2013 stattfand, wurde am 10.01.2013 in der Umgebung des Plangebiets in die Briefkästen verteilt. Auf der Einladung sind eine Karte mit dem Plangebiet und Hinweise zur Veranstaltung gegeben. Sollte dennoch ein Verfahrensfehler vorliegen, so wäre er nach § 214 BauGB für das Aufstellungsverfahren unbeachtlich.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Anteil altengerechter Wohnungen

Der Anteil altengerechter Wohnungen wird durch den Bebauungsplan nicht vorgegeben. Der Bebauungsplan ermöglicht die Realisation von Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern (in Form von Reihenhäusern verschiedener Bauweise). Es ist vorgesehen, eine Hilden-typische Mischung zu verwirklichen, wobei die Realisation der Wohnformen auch eine Frage der Vermarktung sowie der Nachfrage ist. In Form von Mehrfamilienhäusern können z.B. auch seniorengerechte Wohnungen gebaut werden.

Der Anregung kann auf Bebauungsplanebene nicht entsprochen werden.

Klimatische Beeinträchtigung

Die Kaltluftschneisen verlaufen in der Umgebung des Plangebietes, wie das Klimagutachten von 2009 ergeben hat, anders als im Schreiben dargestellt. Zudem ist die „Abriegelung“ durch eine Bauzeile entlang der Lindenstraße aus Schallschutzgründen sinnvoll.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Beabsichtigter Abriss der Schulgebäude

Mit dem Beschluss zur Umwandlung der Schulfläche in Wohnbaufläche wurde gleichzeitig beschlossen, auf die bestehenden Schulgebäude zu verzichten. In den Vorgaben zum städtebaulichen Wettbewerb wurde auf den Erhalt der Gebäude verzichtet, um eine städtebaulich sinnvolle, in die Umgebung eingepasste Wohnbebauung zu ermöglichen. Weitergehende Sanierungspläne

wurden daher nicht aufgestellt. Eine Kernsanierung der Schulgebäude ist nicht durchgeführt worden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Fortfall vorhandenen Besucherparkraums

Der durch die Neubebauung entstehende und im Plangebiet vorhandene Stellplatzbedarf sowie der geplante Stellplatzanteil wurden folgendermaßen ermittelt:

Der Planung liegt eine Verkehrsprognose zugrunde, die von der Annahme ausgeht, dass 100% der neuen Haushalte über je einen Pkw verfügen, obwohl es in Hilden statistisch gesehen ca. 15% Haushalte ohne Pkw gibt.

Derzeit gibt es an der Lindenstraße noch 21 Stellplätze, die jedoch der ehemaligen Turnhalle direkt zugeordnet waren. Im Bereich der Kunibertstraße liegen 19 angelegte Stellplätze. Acht dieser Stellplätze sind den Wohngebäuden der WGH an der St.-Konrad-Allee und den Geschosswohnungsbauten an der St.-Konrad-Allee über eine Baulast zugeordnet, die übrigen sind der Schule zugeordnet. Die für die Schule und die Turnhalle vorgesehenen Stellplätze können entfallen. Für die mit einer Baulast belegten Stellplätze wird eine privatrechtliche Regelung getroffen (sie werden in einer der neuen Tiefgaragen oder an anderer Stelle angelegt).

Weitere als Stellplätze angelegte Flächen gibt es entlang der Kunibertstraße nicht. Die teilweise „wild“ für Stellplätze genutzte unbefestigte Fläche entlang der Kunibertstraße hat - abgesehen von den Bereichen, in denen Zufahrten oder angelegte Stellplätze liegen - eine Länge von ca. 109,5 m zwischen den Einmündungen der Lindenstraße und (des fußläufigen Teils) der Straße Am Wiedenhof. Wenn die Bereiche zwischen Zufahrten und angelegten Stellplätzen für öffentliche Pkw-Stellplätze genutzt würden, so könnten 16 Längsparkstände angelegt werden (à 6,5 m Länge).

Für die Neubebauung ist ein Stellplatzschlüssel von 1,0 Stellplätzen pro Wohneinheit veranschlagt, die in Tiefgaragen und auf den privaten Stellplätzen der Reihen- und Patiohäuser nachgewiesen werden.

Für jeweils vier Wohneinheiten (WE) sollte bei der Neuplanung ein Besucherparkplatz vorgesehen werden, also bei 145 WE mindestens 36,25 Stellplätze. Im überarbeiteten Entwurf sind jedoch insgesamt 46 Besucherstellplätze im öffentlichen Raum vorgesehen (von denen vorbehaltlich der Ausführungsplanung im Gestaltungsplan 17 in der Kunibertstraße nachgewiesen sind). Insgesamt werden also neun „wilde“ Stellplätze, auf denen in der Kunibertstraße theoretisch geparkt werden könnte, durch die Neuplanung ausgeglichen, der Wegfall von acht dieser potentiellen Stellplätze wird jedoch gebilligt.

Der Anregung wird daher nicht entsprochen.

3. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 254

sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde.

Das Plangebiet liegt zwischen Kunibertstraße, Lindenstraße, der Straße Am Lindengarten und der Straße Am Wiedenhof. Es umfasst die Flurstücke 214, 218, 921, 922, 940, 1112 und 1188 sowie Teile des Flurstücks 1114 (die westliche Grenze verläuft im Bereich des fußläufigen Teils der Straße Am Wiedenhof quer durch das Flurstück 1114 sowie entlang seiner westlichen Grenze) in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Durch den Bebauungsplan soll eine nicht mehr benötigte Fläche für den Gemeinbedarf (Schule, Sporthalle) mit Sportplatz in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden, um innerstädtischen Wohnraum zu schaffen. Außerdem soll eine öffentliche Grünanlage mit Spielplatz ins Plangebiet integriert werden.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 28.05.2013 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:

Mit 23 Ja-Stimmen gegen 19 Nein-Stimmen (Fraktionen BÜRGERAKTION, FDP, dUH und FL sowie Rm. Krall/fraktionslos und Rm. Urban/fraktionslos) mehrheitlich beschlossen

8.4	Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung für den Bereich A46 / Hühnergraben / Giesenheide: Abhandlung der Anregungen Satzungsbeschluss	WP 09-14 SV 61/194
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die vorgebrachten Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des BUND, Ortsgruppe Hilden vom 03.03.2013

Zu dem Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Verfahren

In seinem Schreiben kritisiert der BUND die Abfolge des Aufstellungsverfahrens dahingehend, dass die Öffentlichkeit erst nach Fertigstellung der Bauarbeiten für die geänderte Erschließungsstraße beteiligt wurde. Des Weiteren wird der Stadt Hilden „vorausseilender Eifer“ gegenüber Investoren vorgeworfen, indem sie dem Investor, wie im zu beratenden B-Plan 232, 1. Änderung, eine „maßgeschneiderte Erschließung“ sicherstellt, dieser Investor dann aber letztlich abgesprungen ist. Der BUND kritisiert somit die „fehlende Sorgfalt“ bei der Auswahl ansiedlungswilliger Firmen.

Stellungnahme hierzu:

Der Weiterbau der Straße Giesenheide in Richtung Nordwesten nutzte im Wesentlichen das Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 232. Im Unterschied zu diesem wurde jedoch der Wendehammer nach Osten verschoben, die Straßenlänge damit insgesamt verkürzt. Im Ergebnis kann der nordwestliche Teilbereich des Gewerbegebietes nun als zusammenhängende Fläche vermarktet werden, die zudem voll erschlossen ist.

Die Bebauungsplan-Änderung ist durch die Verkürzung der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich geworden; mit der 1. Änderung werden zudem – neben der Verkehrsfläche – andere Aspekte aktualisiert und optimiert.

Der vorgezogene Straßenbau, der zugunsten eines potenziellen Grundstückskäufers durchgeführt wurde, hat weiterhin seine Bedeutung.

Er stellt eine Investition in die Zukunft dar, die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 planerisch gesichert wird.

Abschließend muss auch erwähnt werden, dass durch die Verkürzung der öffentlichen Erschließungsstraße unterm Strich betrachtet sich die Kosten für die Straßenbaumaßnahmen reduziert haben.

Zum Geltungsbereich

Der BUND regt in seinem Schreiben an, die aktuellen Festsetzungen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 232 bzgl. der Nicht-Zulassung von Einzelhandelsbetrieben auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 232 auszudehnen. Der BUND ist der Auffassung, dass in „Teilbereichen entlang der Hochdahler Straße auch weiterhin Einzelhandelsbetriebe zulässig“ wären.

Stellungnahme hierzu:

Diese Anregung ist nicht nachvollziehbar. Im Bebauungsplan Nr. 232 sind lt. textlicher Festsetzung Nr. 1.2 „allgemein zulässige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.“

Dies gilt selbstverständlich auch für den Teilbereich entlang der Hochdahler Straße. Im Rahmen der 1. Änderung wird das generelle Verbot von Einzelhandel für deren Geltungsbereich etwas differenziert, im verbleibenden Geltungsbereich des „Ur-Bebauungsplanes“ Nr. 232 bleibt es dagegen in seiner Ursprungsform erhalten.

Zu den Festsetzungen

Der BUND verweist auf die für den Bebauungsplan Nr. 232 getroffenen Vorgaben, dass in dem Gewerbegebiet Giesenheide arbeitsplatzintensive Unternehmen angesiedelt werden sollen und somit flächenextensive Unternehmen wie Speditionen grundsätzlich nicht zulässig seien.

Mit der Festsetzung 1.6 des Bebauungsplanes Nr. 232, 1. Änderung, bestimmte Arten von Speditionen zuzulassen, sieht der BUND die Gefahr, dass eine Unterscheidung von Speditionen mit beschränkten Aufgabenbereichen in der Praxis nicht gewährleistet werden kann. Daher fordert der BUND in seinem Schreiben die Festlegung eines Arbeitsplatzschlüssels im Bebauungsplan oder den Ausschluss aller Speditionen.

Stellungnahme hierzu:

Wie umfangreich der Transport von Produktionsgütern eines Unternehmens ist und ob dadurch die Gefahr eines „Einschleichens“ eines vornehmlich als Spedition agierenden Unternehmens gegeben ist, ergibt sich aus der einzureichenden Baubeschreibung und wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens intensiv geprüft. Durch die Textliche Festsetzung 1.6 im Bebauungsplan 232, 1. Änd. sind reine Speditionen-/Logistik-Betrieben weiterhin unzulässig.

Der Forderung nach Festsetzung eines Arbeitsplatzschlüssels kann nicht nachgekommen werden, da diese nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes sein kann, der sich ausschließlich auf städtebauliche Aussagen zu beschränken hat.

Ein „Arbeitsplatz-Schlüssel“ ist dagegen ein vermarktungstechnisches Instrument, welches seitens der städtischen Wirtschaftsförderung angewendet wird bzw. bei Vergabeentscheidungen zu Grundstücksverkäufen eine Bedeutung hat.

Die Anregungen werden daher zurückgewiesen

1.2 Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 25.02.2013 und 22.04.2013

Zu den Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Im Schreiben vom 25.02.2013 besteht der Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf einen Abstand von 20 m zwischen überbaubarer Gewerbegebietsfläche und dem Beginn des Hauptwaldbestandes.

Auf Nachfrage des Planungs- und Vermessungsamtes, auf welcher rechtlichen Grundlage dieser geforderte Abstand beruht, räumt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in seinem Antwortschreiben vom 22.04.2013 ein, dass der Erlass von 1975 zur „Berücksichtigung der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben“ im Jahre 2003 aufgehoben wurde. Der damals im Erlass geforderte pauschale Sicherheitsabstand von 35 m zwischen überbaubarer Fläche und Wald, wird demnach nicht mehr angewendet. Gleichwohl weist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf evtl. Gefahren hin, die bei zu geringem Waldabstand auftreten können.

Um diesen Gefahren vorzubeugen, ist ein ausreichender Abstand insbesondere dann zu berücksichtigen, „wenn Gebäude, die der Dauerwohnnutzung dienen, im Fallbereich der Bäume errichtet werden sollen.“ Im Weiteren wird auch auf die Gefahren durch Waldbrand und der Möglichkeit des „Überspringens des Feuers oder zu einer Behinderung des Feuerwehreinsatzes“ aufmerksam gemacht.

Stellungnahme hierzu:

Für die Stadt Hilden ist der Landesbetrieb Wald und Holz (Regionalforstamt Bergisches Land) zuständig. Bezüglich der Vorgehensweise bei der Festlegung der Waldabstände von einer geplanten Bebauung gibt es eine Absprache mit dem zuständigen Regionalforstamt. Danach wird nach Fortfall des bisherigen Runderlasses im Jahr 2003 der einzuhaltende Abstand vom Forstamt im jeweiligen Einzelfall festgelegt. Dabei werden bestimmte Kriterien berücksichtigt.

Unabhängig von dem jeweiligen Vorhaben gilt als Mindestabstand immer der konkrete Kronentraufbereich des vorhandenen Baumbestandes. Dieser Mindestabstand findet jedoch nur dann Anwendung, wenn es sich um weniger sensible Vorhaben handelt, wie etwa bei gewerblicher Bebauung. Mit zunehmender „Empfindlichkeit“ der Bebauung, wie etwa Wohnbebauung, Kindergärten etc., wird ein größerer einzuhaltender Abstand eingefordert, der schließlich bis zur maximal vorhandenen Stammlänge (Fallbereich) reichen kann. In jedem Fall findet eine individuelle Einzelfallbetrachtung statt, im Unterschied zu der früher aufgrund des Erlasses erfolgten pauschalen Beurteilung.

Da im zum Beschluss vorliegenden Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung ausschließlich Gewerbenutzung ausgewiesen ist, folgt die Stadt Hilden nicht der Anregung des Landesbetriebs Wald und Forst und hält an der zeichnerischen Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der diskutierten östlichen Plangebietsgrenze fest. Demnach beträgt der Abstand zwischen der überbaubaren Gewerbefläche und dem Hauptbestand des Waldes in diesem kleinen Teilbereich gemäß dem beigefügten Plan des Landesbetriebs Wald und Holz ca. 7 Meter.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird der Landesbetrieb Wald und Holz dennoch um eine Stellungnahme zu jedem an den Waldbestand angrenzenden Bauvorhaben gebeten.

Die Hinweise und Anregungen des Landesbetriebs Wald und Holz werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen teilweise gefolgt.

- 1.3 Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen sind nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 12.12.2012 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/169) beschlossen, soweit in den hier vorangehenden Abwägungsentscheidungen 1.1 bis 1.2 keine Änderungen vorgenommen wurden.

Es wird insoweit auf den Beschluss vom 12.12.2012 verwiesen.

2. den Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW

vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde, als Satzung.

Das Plangebiet der 1. Änderung liegt im zweiten Bauabschnitt des Gewerbegebiets in der Giesenheide zwischen A 46 / Hühnergraben / Kosenberg und Nordring und umfasst in der Gemarkung Hilden die Flurstücke 119, 125, 126, 147, 181, 205, 206 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216 und 217 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 219 und 220 in der Flur 25 sowie die Flurstücke 206, 216, 217, 218, 219, 222, 223, 231 und 232 sowie Teilfläche aus Flurstück 233 in der Flur 36.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung (inkl. Umweltbericht) vom 14.05.2013 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:

Mit 38 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) mehrheitlich beschlossen

9 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

9.1 2. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung

WP 09-14 SV
10/073

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die der SV als Anlage 1 beigefügte 2. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

10 sonstige Ratsangelegenheiten

10.1 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien

WP 09-14 SV
01/107

Beschlussvorschlag (mit Ergänzung):

Der Rat der Stadt wählt und beruft

a) auf Vorschlag der Fraktion BÜRGERAKTION:

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld

als stimmberechtigtes Mitglied
(anstelle von Frau Renate Jahrstorfer)

Frau Claudia Beier

in den Stadtentwicklungsausschuss

als stimmberechtigtes Mitglied (sachk. Bürgerin)
(*anstelle von Patrick Strösser*)

Frau Renate Jahrstorfer

als Stellvertreter

alphabet. Reihenfolge Fraktionsmitglieder

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

10.2 Projekt "Wege zu einer strategischen Zielplanung für die Stadt
Hilden"

WP 09-14 SV
10/072

Nach kurzer Diskussion und anschließender Sitzungsunterbrechung schlug Rm. Prof. Bommermann/dUH den nachstehenden gemeinsamen Beschlussvorschlag der Fraktionen BÜRGERAKTION, FDP und dUH vor.

Auf entsprechende Nachfrage von Rm. Prof. Bommermann/dUH bestätigte Bürgermeister Thiele ausdrücklich, dass sich die Verwaltung grundsätzlich zu einer strategischen Zielplanung bekennt.

Beschlussvorschlag (gemeinsamer Vorschlag BÜRGERAKTION , FDP und dUH):

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Rat bekennt sich zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Steuerung und Überwachung auf der Grundlage strategischer Ziele (Controlling). Dazu gehört, dass vom Rat strategische Ziele für die Aufgaben der Verwaltung entwickelt und formuliert werden, die nach öffentlicher Diskussion mit der Bevölkerung vom Rat beschlossen werden. Unter Beteiligung der politischen Gremien soll eine umfassende Zielvereinbarung hinsichtlich Qualität und Quantität städtischer Leistungen erarbeitet werden, die dem Rat hinsichtlich seiner künftigen Entscheidungen als Handlungsmaxime dient.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, vorbereitend alle bereits bestehenden Ziele und Zielvereinbarungen zur Verfügung zu stellen, damit auf dieser Grundlage strategische Gesamtziele für den „Konzern Stadt“ entwickelt werden können. Hierzu ist dem Rat bis September 2014 eine Sitzungsvorlage vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ziffer 1.: bei 4 Enthaltungen (Bündnis 90/Die Grünen) einstimmig beschlossen

Ziffer 2.: bei 1 Enthaltung (Bürgermeister) einstimmig beschlossen

11 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

keine

12 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

12.1 Anfrage SPD - Frühzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger über die neue Festlegung der Wahllokale

Rm. Alkenings reichte für die SPD-Fraktion folgende Anfrage ein:

Die Festlegung der Wahllokale im Zusammenhang mit der Einteilung des Hildener Stadtgebietes in Wahlbezirke (WP 09-14 SV 10/071) hat zu erheblichen Veränderungen geführt.

Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, die Wählerinnen und Wähler frühzeitig zu informieren. Und in welcher Weise könnte eine solche Information erfolgen?

12.2 Anfrage Bündnis90/Die Grünen - Unterbringung von Vereinen

Rm. Bartel reichte für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen folgende Anfrage ein:

Der Birlik-Verein Hilden und der C.I.T.H nutzen derzeit Räume in der Albert-Schweitzer-Schule. Mit der Bebauung des Geländes müssen die Vereine in andere Räumlichkeiten umziehen. Zudem haben auch andere MigrantInnenvereine ihr grundsätzliches Interesse an einer Unterkunft signalisiert.

Seit einigen Jahren steht das städtische Gebäude Ellerstraße 1 leer. Von einer baldigen Realisierung eines Museumsneubaus ist nicht auszugehen. Daher ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Besteht aus Sicht der Stadt die Möglichkeit das Gebäude einer Vereinsnutzung zuzuführen?*
- 2. Welche Kosten müssten für die Herrichtung der Räumlichkeiten aufgebracht werden?*

12.3 Anfrage CDU - Fußweg Tucherweg/Hochdahler Straße

Rm. Claudia Schlottmann reichte für die CDU-Fraktion folgende Anfrage ein:

Am Fußweg vom Tucherweg zur Hochdahler Str. direkt an der Itter entlang, gibt es ein Rondell mit Sitzbänken. Diese Bänke sind alle mit weißen „Graffitis“ bemalt. Die CDU fragt die Verwaltung:

- 1. Ist das der Verwaltung bekannt?*
- 2. Falls ja, ist geplant die Farbe zu entfernen und wie ist dies möglich? Welcher Zeitrahmen ist dafür vorgesehen und wie hoch sind die Kosten.*
- 3. Falls nein, die Bitte an die Verwaltung sich die Situation vor Ort anzusehen und eine Reinigung noch in den Sommermonaten vorzunehmen.*

Gerade dieser Platz an der Itter wird in den Sommermonaten von den Anwohnern gerne und oft

genutzt und es ist mehr als schade, dass dies durch die Verschmutzung mit weißer Farbe nun nicht möglich ist. Die CDU Fraktion möchte hier den betroffenen Bürgen möglichst zügig helfen.

Ende der Sitzung: 19:40 Uhr

Bürgermeister Horst Thiele
Vorsitzender

Roland Becker
Schriftführer/in

Gesehen: